

## Zu zwei missdeuteten Cicerostellen

Von Hermann Tränkle, Greifensee

Eine hübsche Konjektur wäre wohl das gemässeste Festgeschenk für einen Gelehrten, der unsere Wissenschaft durch so zahlreiche ingenüose Textverbesserungen bereichert hat. Aber da meine divinatorische Ader weit weniger reichlich fliesst als die seine und ich im Augenblick nicht mit einem Vorschlag aufwarten kann, der wenigstens mich selbst völlig überzeugt, möchte ich seinem Urteil eine bescheidenere Gabe unterbreiten: den Versuch, zwei missdeutete Cicerostellen, deren Wortlaut zu keinen kritischen Bedenken Anlass gibt, adäquat zu erklären. Im einen Fall handelt es sich um ein verständliches Versehen, das aber mit verwunderlicher Hartnäckigkeit oder Gedankenlosigkeit in der wissenschaftlichen Literatur weitertradiert wird, im anderen um eine wirkliche, bedeutende exegetische Schwierigkeit.

### I

Die Rede Pro Murena enthält bekanntlich eine höchst amüsante Partie mit spöttisch abschätzigen Bemerkungen über die Jurisprudenz<sup>1</sup>. Diese dienen dem Ziel, die Niederlage, die der grosse Jurist Servius Sulpicius Rufus bei den Consulwahlen für 62 v. Chr. gegen den von ihm hernach wegen ambitus angeklagten Gegenkandidaten, einen Mann, der im Mithridateskrieg zu militärischem Ruhm gekommen war, davongetragen hatte, verständlich erscheinen zu lassen. Die Jurisprudenz sei, so heisst es dort, eine kleinliche und spitzfindige Wortklauberei und daher keineswegs dazu geeignet, beim Wahlvolk Sympathien zu gewinnen, während Tapferkeit im Feld zu höchster Beliebtheit führe. Auch die Beredsamkeit geniesse weitaus grösseres Ansehen. Dann fährt Cicero fort (29): *Itaque mihi videntur plerique initio multo hoc (sc. eloquentiam) maluisse, post, cum id adsequi non potuissent, istuc (sc. ad iuris studium) potissimum sunt delapsi. ut aiunt in Graecis artificibus eos auloedos esse, qui citharoedi fieri non potuerint, sic nos videmus, qui oratores evadere non potuerint, eos ad iuris studium devenire.*

Den zweiten Satz reihte A. Otto<sup>2</sup> – wohl kaum zu Recht – unter die römischen Sprichwörter ein und bemerkte dazu: «Die Kunst des Citherspiels galt als edler und schwieriger als die des Flötenspiels und stand daher, zumal in

1 Vgl. dazu neben den älteren Kommentaren zur ganzen Rede A. Bürge, *Die Juristenkomik* (sic) in *Ciceros Rede Pro Murena. Übersetzung und Kommentar* (Diss. Zürich 1974) und speziell zur Funktion des Abschnitts im Rahmen der Argumentation C. J. Classen, *Recht – Rhetorik – Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie* (Darmstadt 1985) 142ff.

2 *Die Sprichwörter der Römer* (Leipzig 1890) 46, § 207.

Athen, in grösserem Ansehen.» Damit übereinstimmend erscheint der Satz in der Übersetzung von M. Fuhrmann<sup>3</sup> in folgender Form: «Man sagt, unter den griechischen Künstlern seien diejenigen Flötisten, die nicht Zitherspieler werden konnten; ebenso sehen wir, dass diejenigen, die es nicht zum Redner gebracht haben, an die Rechtswissenschaft geraten.» Andere neuere Übersetzer<sup>4</sup> sprechen zwar von «Kitharöden» oder solchen, «die nicht zur Leier singen konnten», aber in dem Punkt, auf den vor allem es uns hier ankommt, nämlich bezüglich der Wiedergabe von *auloedos*, bieten sie das Gleiche wie Otto und Fuhrmann: «Flötenspieler».

Die erwähnte Modifikation jener anderen Übersetzer hat guten Grund: denn ohne Zweifel war ein *citharoedus* (κίθαρωδός) nicht einfach ein «Leierspieler» und schon gar nicht ein «Zitherspieler» – letzteres weckt ganz unpassende Assoziationen<sup>5</sup> –, sondern ein Sänger, der zur Leier sang, wobei das implizierte, dass er seinen Gesang selber auf der Leier begleitete. Wer einmal an diesem Punkt angelangt ist, muss sich, selbst wenn er sich um Probleme des Sprachgebrauchs wenig kümmert, fast notwendig die Frage vorlegen, warum denn diejenigen, die als Kitharöden nicht reüssierten, so selbstverständlich als Flötenspieler<sup>6</sup> in Erscheinung getreten sein sollen. Sowohl Leierspiel und Flötenspiel als auch Gesang und Flötenspiel sind doch recht verschiedene Dinge, so dass jemand, der sich einmal als Kitharöde versucht hatte, kaum schon eine Garantie für das Gelingen des ganz anders gearteten Flötenspiels gehabt haben kann.

Nun ist allerdings bekanntlich ἀλωδός (*auloedus*) durchaus nicht das griechische Äquivalent zu lateinischem *tibicen* – dies ist vielmehr ἀλητής –, sondern bezeichnet einen Sänger, der zur Flöte singt, wobei in diesem Fall das begleitende Instrument notwendig von einem anderen gespielt werden muss. Damit fügt sich an der vorliegenden Stelle eins ins andere: Vom Kitharöden war in hohem Mass die Fähigkeit, sich gleichzeitig auf mehrere Tätigkeiten zu konzentrieren, gefordert. Quintilian hat ihn sehr anschaulich als Beleg dafür angeführt, dass die Menschen diese Fähigkeit besitzen (Inst. 1, 12, 3): *An vero citharoedi non simul et memoriae et sono vocis et plurimis flexibus serviunt, cum interim alios nervos dextra percurrunt, alios laeva trahunt continent prae-*

3 M. Tullius Cicero, *Sämtliche Reden*, Band 2 (Zürich 1970) 313.

4 A. Boulanger (Paris 1938) 48; Bürge, a. O. 24.

5 Nicht besonders gut ist es in der Übersetzung von M. Fuhrmann auch einer anderen von A. Otto aufgeführten Wendung ergangen. Das bekannte *si quid cum periculo experiri velis, in Care id potissimum esse faciendum* (Flacc. 65) erscheint dort (a. O. Band 5, Zürich 1978, 129) in folgender Form: «Wenn du dich in Bedrängnis bringen willst, dann fährst du mit einem Karer am besten.» In diesem Fall hätte das ältere Werk Hilfe bieten können (a. O. 75f., § 348).

6 Bei der folgenden Erörterung bleibt ausser Betracht, dass «Flöte» eigentlich eine unangemessene Wiedergabe von ἀλός (*tibia*) darstellt, weil dieses antike Instrument in der Art der Tonerzeugung und im Klang etwa unserer Oboe entspricht. Vgl. dazu M. Wegner, *Das Musikleben der Griechen* (Berlin 1949) 52ff. Allerdings stellt auch «Oboe» kein genaues Äquivalent dar, so dass man am besten beim eingebürgerten Sprachgebrauch bleibt und – *reservatio mentalis* übt.

ent, ne pes quidem otiosus certam legem temporum servat, et haec pariter omnia? Eben darin lag die besondere Schwierigkeit dieser Kunstart. Der Aulodist, der nur auf seinen Gesang zu achten brauchte, während er das übrige dem Begleiter überlassen konnte, übte eine weitaus einfachere Tätigkeit aus, zugleich eine solche, in der er sich, falls er es sich vorher in den Kopf gesetzt hatte, Kitharöde werden zu wollen, bereits geschult hatte. Damit wird auch verständlich, warum diejenigen, die als Kitharöden nicht erfolgreich waren, so selbstverständlich auf das andere Metier verfielen, das des Gesangs zur Flöte. Die Sache verhält sich so, wie man heute gelegentlich den Bratschisten nachsagt, es handle sich um Leute, die eigentlich hätten Geiger werden wollen, aber den vielfältigen Anforderungen dieses Instrumentes nicht so ganz gewachsen gewesen seien.

So gesehen bildet das Verhältnis zwischen Kitharodie und Aulodie eine genaue Entsprechung zu dem von Cicero behaupteten Verhältnis zwischen Beredsamkeit und Jurisprudenz; denn vom Redner ist, wie er im weiteren Zusammenhang der vorliegenden Stelle impliziert und anderenorts klar ausspricht<sup>7</sup>, auch ein gewisses Mass an Rechtskenntnis gefordert, daneben aber noch vielerlei anderes und seiner Meinung nach Wichtigeres. Der Rechtsgelahrte hat es einfacher, da er nur auf die juristische Problematik der Fälle zu achten braucht, und diese ist ihm, falls er vorher den Ehrgeiz hatte, sich als Redner hervorzutun, bereits vertraut.

## II

Der Überblick über die Geschichte der Beredsamkeit in Rom, den Cicero im Brutus gibt, hängt bekanntlich mit seinem Kampf gegen eine neu aufgekommene rhetorische Geschmacksrichtung zusammen, eine Gruppe von Rednern, die sich – in Opposition vor allem zu Hortensius – einer nüchtern trockenen Redeweise befleißigten und sich dafür in etwas unbestimmter Weise auf das Vorbild der attischen Redner beriefen, ja sogar sich selbst als *Attici* bezeichneten. Cicero macht demgegenüber in dem Dialog an mehreren Stellen, vor allem aber in der *digressio*<sup>8</sup> 284–291 geltend, dass diese Leute von der stilistischen Vielfalt der wirklichen attischen Redner, welche auch hohes Pathos einschloss, weit entfernt seien und deswegen ihre Zuhörer nicht mitzureisen vermöchten; damit fehle ihnen gerade das, was in der rhetorischen Praxis das Wichtigste sei. In diesem Zusammenhang bemerkt er (289f.): *Qua re si anguste et exiliter dicere est Atticorum, sint sane Attici; sed in comitium veniant, ad stantem iudicem dicant: subsellia grandiolem et pleniorlem vocem lesiderant. (290) volo hoc oratori contingat, ut, cum auditum sit eum esse lecturum, locus in subselliis occupetur, compleatur tribunal, gratiosi scribae sint in dando et cedendo loco, corona multiplex, iudex erectus; cum surgat is, qui*

<sup>7</sup> Vgl. vor allem *De or.* 1, 166–203.

<sup>8</sup> Von Cicero selbst in 292 so bezeichnet.

*dicturus sit, significetur admirationes; risus cum velit, cum velit fletus: ut, qui haec procul videat, etiam si quid agatur nesciat, at placere tamen et in scaena esse Roscium intellegat.*

Hier macht die Bedeutung von *ad stantem iudicem* am Ende von 289 beträchtliche Schwierigkeiten<sup>9</sup>, und im Zusammenhang damit auch die Frage, in welchem gedanklichen Verhältnis der folgende Satz zu demjenigen steht, in dem der Ausdruck vorkommt. Im Laufe der Zeit wurden zwei völlig verschiedene Erklärungen vorgebracht, die von ihren einzelnen Vertretern dann wieder in divergierender Weise ausgestaltet wurden<sup>10</sup>. Alle Varianten zu erörtern wäre ziemlich mühsam, zumal gar nicht immer ganz klar ist, wie sich ein bestimmter Herausgeber oder Übersetzer die Sache eigentlich gedacht hat. In dieser Lage ist es wohl am besten, wenn wir uns vorwiegend an die beiden Kommentare halten, die heute einem Leser des Brutus zur Verfügung stehen und die in der bezeichneten Frage eben jene zwei verschiedenen Deutungen repräsentieren<sup>11</sup>.

O. Jahn ging im Anschluss an H. C. F. Gebhardt<sup>12</sup> von der gut bezeugten<sup>13</sup> Tatsache aus, dass das Volk in den *contiones* zu stehen pflegte, und stellte dementsprechend fest: «*stans iudex* ist das auf dem Forum versammelte Volk, das über den Redner als solchen richtet.»<sup>14</sup> Zur Frage, warum von Cicero das *Comitium* erwähnt wird, äusserte er sich nicht, und zunächst auch nicht über den Zusammenhang zwischen diesem und dem folgenden Satz. Später fügte er dann allerdings noch eine weitere erklärende Bemerkung hinzu: «Eine kurze politische Ansprache wird der sorgfältig auszuarbeitenden eingehenden Gerichtsrede gegenübergestellt.» Jahn bezog also *subsellia* im folgenden Satz ganz allgemein auf Gerichtsverhandlungen und nahm an, dass Cicero den Attici den Rat erteile, sich bei ihrer Rednertätigkeit auf kurze politische Stellungnahmen in der Volksversammlung zu beschränken und die Plaidoyers vor den Gerichten anderen zu überlassen, da sie letzteren nicht gewachsen seien<sup>15</sup>. Als W.

9 Im Thes. l. Lat. VII 2, 1, 597–603, s. v. *iudex* (A. Lumpe) wird die Stelle überhaupt nicht erwähnt, was nicht gerade eine Empfehlung für diesen Artikel darstellt. Vgl. auch unten Anm. 23.

10 Gelegentlich herrscht völlige Verwirrung. Vgl. vor allem die Übersetzung von G. L. Hendrickson (Cambridge, Mass. <sup>2</sup>1962) 253 mit Anm. a.

11 O. Jahn, Berlin 1849, <sup>4</sup>1877 (bearbeitet von A. Eberhard), <sup>5</sup>1908 (bearbeitet von W. Kroll), <sup>6</sup>1962 (überarbeitet von B. Kytzler); A. E. Douglas (Oxford 1966).

12 *Observationes criticae in Ciceronis Brutum* (Gymnasialprogr. Hof 1834) 11f.

13 Vgl. Cic. *Leg. agr.* 2, 13; *Or.* 213; *Luc.* 144; *Tusc.* 3, 48, ferner *Flacc.* 16 *Graecorum ... totae res publicae sedentis contionis temeritate (!) administrantur.*

14 Diese Erklärung machte sich auch Jahns Freund Th. Mommsen zu eigen. Vgl. *Römisches Staatsrecht* III 1 (Leipzig 1887) 396 Anm. 3.

15 Von manchen Kennern wird *stans iudex* im Sinne von O. Jahn, d. h. als das über den Redner richtende Volk, mit der *corona* von 290, den unbeteiligten Zuhörern bei den Prozessen, gleichgesetzt. Vgl. etwa A. H. J. Greenidge, *The Legal Procedure of Cicero's Time* (Oxford 1901) 133 Anm. 2. Doch wird eine solche Deutung durch den Wortlaut der gesamten Verbindung *ad stantem iudicem dicere* ohne Zweifel ausgeschlossen.

Kroll den Jahnschen Kommentar überarbeitete, liess er zwar die Grundlage dieser Erklärung unangetastet, war aber von ihr doch nicht in allem überzeugt; denn er bemerkte nun, von seinem Vorgänger abweichend, das auf dem Forum versammelte Volk habe in gewissen Fällen noch gerichtet<sup>16</sup>, und das Verfahren sei hier tumultuarischer gewesen als in den eigentlichen iudicia. Nach Kroll bezieht sich *ad stantem iudicem* also auf das comitiale Strafverfahren, das Rednern vom Schlage der Attici eine grössere Chance geboten habe als die eigentlichen Gerichte. Dass mit *subsellia* nur die Geschworenengerichte der Kriminalverfahren gemeint seien, sagt er nicht, denkt aber in Wahrheit doch nur an sie. Die Frage, warum Cicero das Comitium erwähnt, übergeht auch er mit Stillschweigen.

Ganz anders A.E. Douglas! Nach seiner Auffassung handelt es sich bei dem von Cicero erwähnten *stans iudex* um den Einzelrichter der Zivilprozesse, der während des Verfahrens gestanden sei, und zwar auf dem Comitium, wo diese stattgefunden hätten. Des weiteren bemerkt er: «The criminal courts (where the jury sits on benches, *subsellia*) demand a bolder utterance.» Falls diese Deutung zutrifft, geht es also in den beiden Sätzen um den Gegensatz zwischen Zivilprozessen, die von einem Einzelrichter nach der Vorgabe des Praetors entschieden wurden, und den Kriminalverfahren vor Geschworenengerichten. Im Kern die gleiche Erklärung taucht schon vorher in der rechtshistorischen Fachliteratur auf<sup>17</sup>, allerdings mit dem bezeichnenden Unterschied, dass dort keineswegs damit gerechnet ist, der *iudex unus* der Zivilprozesse habe generell die ihm zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten im Stehen erledigt. Vielmehr ist dort nur von solchen Fällen die Rede, die geringe Bedeutung hatten, oder von solchen, die keine lange Verhandlung erforderten. Das impliziert dann freilich auch, dass es in den beiden Sätzen letztlich nicht um den von Douglas behaupteten Gegensatz zwischen Zivilprozessen und Kriminalverfahren gehen müsste, sondern um den zwischen einfachen und komplizierten Rechtsfällen.

Diese Modifikation stellt ohne Zweifel eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Form dar, in der die in Frage stehende Erklärung bei Douglas erscheint. Falls sich die vorliegende Stelle tatsächlich auf den *iudex unus* des Zivilprozesses bezieht, wäre sie das einzige Zeugnis dafür, dass ein in Rom zur Entscheidung eines Rechtsfalles eingesetzter Richter oder Geschworener sein Amt stehend ausübte und nicht, wie man erwarten möchte und vielfältig bezeugt ist, sitzend. Zwar scheint es keinen Beleg zu geben, in dem eindeutig vom

16 So bereits vorher K. W. Piderit/W. Friedrich (Leipzig <sup>3</sup>1889) ad loc.

17 C. Gioffredi, *I tribunali del Foro*, Stud. et Docum. 9 (1943) 242; W. Kunkel, *Kleine Schriften* (Weimar 1974) 245 Anm. 153 (zuerst 1968). Vgl. auch M. Kaser, *Das römische Zivilprozessrecht* (München 1966) 36 mit Anm. 51 (der dort gebotene Stellenverweis muss richtig lauten: «Cic. Brut. 84, 289»). – Wesentlich älter ist die sicher falsche Gleichsetzung des *stans iudex* mit dem Praetor, die nach anderen J. Martha in seinem Kommentar (Paris <sup>2</sup>1907) ad loc. vertritt.

Sitzen des Einzelrichters die Rede ist<sup>18</sup>, aber ein generelles Stehen ist allein schon aus praktischen Gründen undenkbar; denn es gab natürlich Fälle, in denen er lange Plaidoyers anzuhören hatte – Ciceros Reden Pro Quinctio und Pro Q. Roscio Comoedo vermitteln eine Vorstellung davon – und übrigens auch von einem consilium begleitet war<sup>19</sup>. Nur in dem Rahmen also, den die erwähnten Rechtshistoriker annehmen, könnte man sich die Erledigung von juristischen Streitfällen im Stehen vorstellen. Hinzu kommt, dass zu Ciceros Zeit das Comitium durchaus nicht die einzige Stelle war, an der Zivilprozesse abgehalten wurden – die wichtigeren fanden wohl schon damals in einer der am Forum stehenden basilicae statt<sup>20</sup> –, und dass die Verwendung von *subsellia* sicher nicht auf Kriminalprozesse beschränkt war<sup>21</sup>, wie denn auch der Ausdruck ganz allgemein metonymisch für die Gerichte gebraucht wird<sup>22</sup>. Allerdings unterliegt auch die Deutung, die den Vorzug verdient, einem schwerwiegenden Einwand: An der vorliegenden Stelle können wohl kaum Fälle von geringer Bedeutung oder solche, die keine lange Verhandlung erforderten, gemeint sein; denn es handelt sich ja, wie der gesamte Zusammenhang zeigt, um Auseinandersetzungen, in denen patroni beigezogen wurden und Plaidoyers hielten. Damit scheidet die von den Rechtshistorikern ins Spiel gebrachte Variante an ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit, was bedeutet, dass mit der Erklärung, bei dem *stans iudex* handle es sich um den Einzelrichter der Zivilprozesse, nicht zurechtzukommen ist.

Wie aber steht es mit dem anderen Erklärungsansatz, nach dem sich der Ausdruck auf das auf dem Forum versammelte römische Volk bezieht? An seiner sprachlichen Möglichkeit wird man nicht zweifeln. Vgl. Laus Pis. 65f. *nec te, Piso, tamen populo sub iudice sola mirantur fora*<sup>23</sup>, ferner Cic. Att. 4, 2, 4 *religionis iudices pontifices fuisse, legis esse senatum* und Liv. 36, 35, 9 *senatum eius rei iudicem fore*, wo der gleiche sozusagen kollektive Gebrauch von *iudex* vorliegt. Und dass die Attici auf das Comitium gehen sollen, während sich das römische Volk schon seit dem späteren 2. Jh. v. Chr. auf dem Forum zu versammeln pflegte<sup>24</sup>, lässt sich zwanglos damit erklären, dass die Rostren, von denen aus die Redner zum Volk sprachen, an der Grenze zwischen Comitium

18 In der von A. Lumpe, Thes. I. Lat. VII 2, 1, 598, 52f., s. v. *iudex* aufgeführten Auswahl von Belegen handelt es sich ausnahmslos um Kriminalprozesse vor Geschworenengerichten oder um Zentumviralprozesse. Im Falle von Sen. *Ira* 3, 33, 2 könnten auch Einzelrichter gemeint sein, doch ist eine Anspielung auf die Zentumviralprozesse wahrscheinlicher.

19 Vgl. Cic. *Quinct.* 10 u. a.; *Q. Rosc.* 12 *quis in hanc rem fuit arbiter? utinam is quidem Romae esset! ... utinam sederet (!) in consilio C. Pisonis!*; *Top.* 65; Titius *Or.* frg. ap. Macr. *Sat.* 3, 16, 16; Val. Max. 8, 2, 2, ferner Kunkel, a.O. (Anm. 17) 400.

20 Vgl. Gioffredi, a.O. (Anm. 17) 241; Kaser, a.O. (Anm. 17) 36 mit Anm. 52; Kunkel, a.O. (Anm. 17) 245 Anm. 153.

21 Vgl. etwa Quint. *Inst.* 10, 5, 18; Suet. *Nero* 17.

22 Vgl. etwa Cic. *De or.* 2, 143.

23 Im Thes. I. Lat. VII 2, 1, 597–603, s. v. *iudex* (A. Lumpe) wird auch diese Stelle nicht erwähnt. Vgl. oben Anm. 9.

24 Vgl. Cic. *Lael.* 96; Plut. *Gracch.* 26 (5), 4.

und Forum standen<sup>25</sup> und wohl auch vom Comitium her betreten werden mussten<sup>26</sup>. *in comitium veniant* käme demnach etwa einem ‘ad rostra veniant’ gleich. Allerdings hat die Annahme Krolls, es sei hier auf die richterliche Tätigkeit des Volkes und damit auf das comitiale Strafverfahren angespielt, kaum eine Wahrscheinlichkeit für sich; denn dieses kam bekanntlich in nachsullanischer Zeit nur noch ausnahmsweise und ganz vereinzelt zur Anwendung<sup>27</sup>. Somit bleibt, falls man an dieser Erklärung festhält, nur die Möglichkeit, den Ausdruck so zu verstehen, wie ihn einst auch Jahn verstanden hatte: als Hinweis auf die *contiones*, wobei der Begriff *iudex* dann nicht in terminologisch verfestigtem Sinn gebraucht wäre, sondern von dem Urteil, das das Stimmvolk durch sein Verhalten über die rhetorische Leistung des ratenden Redners abgibt. Damit wären in den beiden aufeinander folgenden Sätzen Reden vor der Volksversammlung und Gerichtsreden in ähnlicher Weise einander gegenübergestellt, wie das im Brutus an anderen Stellen der Fall ist. Vgl. etwa 165 *Antoni genus dicendi multo aptius iudiciis quam contionibus* und 178 *Ofella contionibus aptior quam iudiciis*.

Daraus ergibt sich nun ein Problem, auf das Jahn merkwürdigerweise nicht geachtet zu haben scheint. Aus dem oben zitierten Satz, den er seinem Kommentar später beigefügt hat, geht hervor, dass er Cicero die Meinung zuschrieb, eine Ansprache in der Volksversammlung zu halten sei einfacher als in einem Gerichtsverfahren aufzutreten; da könnten auch die Attici mit ihrem *anguste et exiliter dicere* zum Erfolg kommen. Eben das steht in eklatantem Widerspruch zu anderen Äusserungen Ciceros, in denen die Einwirkung auf eine breite Volksmasse als die eigentliche Aufgabe des Redners hingestellt wird, zugleich als diejenige, die eine besonders reiche Entfaltung der rhetorischen Möglichkeiten erfordert, auch eines mächtigen Pathos. Auch der Brutus enthält eine solche Stelle (191f.): ... *si ... Platonem unum auditorem haberet Demosthenes, cum esset relictus a ceteris, verbum facere non posset. quid tu, Brute, posses, si te ut Curionem quondam contio reliquisset? Ego vero, inquit ille, ut me tibi indicem, in eis etiam causis, in quibus omnis res nobis cum iudicibus est, non cum populo, tamen si a corona relictus sim, non queam dicere. Ita se, inquam, res habet. ut, si tibiae inflatae non referant sonum, abiciendas eas sibi tibicen putet, sic oratori populi aures tamquam tibiae sunt; eae si inflatum non recipiunt – aut si auditor omnino tamquam equus non facit, agitandi finis faciendus est*. Besonders aufschlussreich sind aber zwei Äusserungen, die in De

25 Vgl. Mommsen, a.O. (Anm. 14) 384f.; Gioffredi, a.O. (Anm. 17) 255 (Tavola III); E. Nash, *Bildlexikon zur Topographie des antiken Rom* 2 (Tübingen 1962) 272ff. mit weiteren Literaturangaben.

26 Dem Forum zu waren die Schiffsschnäbel der Antiaten angebracht. Ausserdem waren die Rostren des Augustus, die die republikanischen Rostren ersetzten, wenn auch nicht an der gleichen Stelle, nach Osten gerichtet und von Westen her zugänglich. Vgl. auch Cic. *Sest.* 76 (Q. Cicero) *pulsus e rostris in comitio iacuit*.

27 Vgl. Mommsen, a.O. (Anm. 14) 360, ferner L. Lange, *Römische Altertümer* (Berlin 1879) 2, 563ff. und 592f.

oratore in kurzem Abstand aufeinander folgen: 2, 333f. (zum γένος συμβουλευτικόν der Redekunst) *atque haec in senatu minore apparatu agenda sunt; ... contio capit omnem vim orationis et gravitatem varietatemque desiderat* und 2, 337 *quamquam una fere vis est eloquentiae, tamen quia summa dignitas est populi, gravissima causa rei publicae, maximi motus multitudinis, genus quoque dicendi grandius quoddam et illustrius esse adhibendum videtur*. Angesichts derartiger Bemerkungen ist es kaum zu glauben, dass Cicero der nüchtern trockenen Beredsamkeit der Attici irgend eine Aussicht auf Erfolg in den contiones zugebilligt haben sollte.

Ist man einmal bis zu dieser Überlegung vorgedrungen, wird man in der Frage, in welchem Verhältnis zueinander die beiden uns beschäftigenden Sätze des Brutus stehen, fast notwendig in eine andere Richtung geführt: Die Attici sollten es einmal versuchen, in einer contio aufzutreten ... (sie würden dann schon sehen, wie es ihnen erginge); bereits die Gerichtsreden erforderten eine mächtigere und fülligere Beredsamkeit. Es ist – mit einigen Abweichungen in den Einzelheiten – die Lösung, die C. Peter bereits einige Zeit vor Jahn vertreten hatte<sup>28</sup>. Der Satz, in dem von den *subsellia* die Rede ist, enthält in Wahrheit nicht die schwierigere, sondern die vergleichsweise einfachere Aufgabe.

28 Kommentar (Leipzig 1839) ad loc. Zur Person von C. Peter vgl. U. von Wilamowitz-Moellendorff, *Erinnerungen 1848–1914* (Leipzig <sup>2</sup>1928) 75ff.